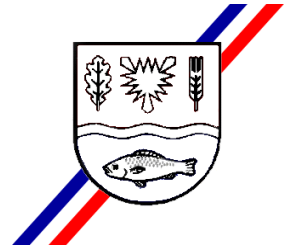


KREIS PLÖN

DER LANDRAT

Amt für Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Stand: 01.01.2019



Drohneinsatz und Naturschutzbelange – was ist zu beachten?

Leistungsfähige Multikoptersysteme („Drohnen“) gelten als Zukunftstechnologie und werden inzwischen bei zahlreichen wissenschaftlichen und kommerziellen Anwendungen genutzt. Dazu gehören z. B. Fernerkundung, Landwirtschaft, Logistik, Archäologie oder Katastrophenschutz. Durch eine zunehmende Zahl von Fluggeräte-Herstellern und rückläufige Anschaffungskosten für den Nutzer sind sie aber auch im privaten Hobby- und Freizeitbereich immer häufiger zu finden.

Ob als ferngesteuertes Flugmodell für die Freizeitgestaltung, als Drohne mit Foto-, Video- bzw. Wärmebildfunktion oder als multifunktionales Hochleistungsgerät für spezielle Einsatzzwecke – bei der Verwendung von Multikoptern sind neben den Anforderungen des Luftverkehrs-, Nachbarschafts-, Urheber- bzw. Datenschutzrechts auch Belange des Naturschutzes zu beachten. Häufig ist den Drohnenpiloten nicht klar, dass sie unter bestimmten Umständen Verbotstatbestände des Naturschutzrechtes erfüllen und damit rechtswidrig handeln. Zur Vermeidung von derartigen Konfliktsituationen soll dieses Merkblatt einen Überblick über die hierfür relevanten naturschutzrechtlichen Regelungen geben.

Einflüsse von Drohnen auf die Tierwelt

Bei der naturschutzfachlichen Beurteilung der Auswirkungen von Fluggeräten auf die Fauna sind Multikopter ein neues, aber zunehmend bedeutsames Phänomen. Nach bisheriger Erkenntnislage reagieren wildlebende Tiere darauf sehr unterschiedlich. Als gesichert kann gelten, dass anfliegende Drohnen bei vielen Vogel- und Säugetierarten physiologischen Stress verursachen. Dabei werden manche Vertreter scheinbar kaum gestört, sondern legen lediglich eine gesteigerte Aufmerksamkeit an den Tag. Andere Arten reagieren deutlich sensibler. Sie unterbrechen ihr übliches Komfortverhalten oder fliehen sogar schon dann, wenn die Drohne noch weit entfernt ist.

Maßgeblich für die Intensität der Fluchtreaktion ist dabei oftmals weniger die Anfluggeschwindigkeit und -häufigkeit oder die Farbgebung der Drohne, sondern ihr Anflugwinkel. Insbesondere Anflüge von oben werden mit dem Auftauchen von Fressfeinden assoziiert und können panische Fluchtreflexe auslösen. Wehrhafte Vogelarten hingegen ändern ihr Aggressions- und Feindverhalten. So gibt es zahlreiche Belege dafür, dass Drohnen von Greifvögeln, Krähen und Möwen – auch über größere Distanzen hinweg – aktiv angegriffen werden.

Grundsätzlich ist daher jede Annäherung von Drohnen an wildlebende Tiere zu unterlassen. Dies gilt insbesondere in der Nähe der von den Tieren genutzten Lebensstätten.

Drohneinsatz und Artenschutz

Das Naturschutzrecht sieht verschiedene Instrumente vor, um wild lebende Tiere vor Beeinträchtigungen zu schützen und Konflikte mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden. Sie betreffen sowohl den physischen Schutz des einzelnen Tieres einer geschützten Art als auch den Schutz der von ihnen genutzten Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten. Diese Regelungen müssen beim Einsatz von Multikoptern eingehalten werden, damit Konflikte mit gesetzlichen Vorschriften nicht eintreten.

Artenschutzrechtlich relevant sind die Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Danach ist es u. a. unzulässig „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören“. Das artenschutzrechtliche Störungsverbot gilt flächendeckend und unabhängig von naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten.

Sollte durch die konkreten Umstände eines Multikopterfluges eine erhebliche Störung von besonders oder streng geschützten Arten (dazu gehören unter anderem alle heimischen Vogelarten) zu erwarten sein, so ist der Start, die Landung bzw. der Flug abubrechen. Eine solche Störung kann zum Beispiel bei der Befliegung von Gewässern mit Ansammlungen störungsempfindlicher Wasservogelarten sowie in der Nähe von Kolonien brütender Vögel und von Groß- oder Greifvogelhorsten leicht eintreten. Der Drohnenbetrieb ist dann aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Befliegung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten

Von artenschutzrechtlichen Regelungen unabhängig sind die zum Schutz von Gebieten bestehenden rechtlichen Vorschriften ebenso zu beachten. Luftfahrtrechtlich gilt gemäß § 21 b Absatz 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbemannten Fluggeräten (LuftVO) ein Betriebsverbot von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen u. a. in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 – dazu gehören im Kreis Plön z. B. der Große und der Kleine Plöner See, die Schwentine sowie der Selenter See – unterliegen zudem einem besonderen Schutzregime, das eine gesonderte gutachterliche Prüfung eines Drohneinsatzes als Projekt nach § 34 BNatSchG erfordert. Von dem Betriebsverbot sind nach § 21 b Absatz 3 LuftVO Ausnahmen durch die Luftfahrtbehörde möglich (siehe unten).

Zusätzlich ist nach § 13 Absatz 3 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) das Aufsteigen und Landen lassen von Drohnen und anderen Luftfahrtsystemen in Naturschutzgebieten untersagt. Der jeweilige Start- und Landepunkt muss sich danach stets außerhalb von Naturschutzgebieten befinden. Die Abgrenzungen dieser Gebiete im Kreis Plön können Sie auf den Internetseiten des Landes Schleswig-Holstein (<https://www.schleswig-holstein.de>) einsehen.

Darüber hinaus sind zahlreiche Flächen im Kreis Plön als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG naturschutzrechtlich gesichert. Landschaftsschutzgebiete werden u. a. wegen der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ausgewiesen. Nach den im Kreis Plön geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind Multikoptereinsätze regelmäßig dann unzulässig, wenn sie den Belangen des Landschaftsschutzes abträglich sind, d. h. wenn sie zur Schädigung des Naturhaushalts, zur Störung der Ruhe der Natur und zur Beeinträchtigung des Naturgenusses führen können. Eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Drohneneinsatzes in den Landschaftsschutzgebieten des Kreises Plön erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Eine Übersichtskarte mit den Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete finden Sie auf der Internetpräsentation der Kreisverwaltung ([https://www.kreis-ploen.de/PDF/Kreiskarte DIN A1 alle NSG und LSG.PDF?ObjSvrID=2158&ObjID=2607&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1544545720](https://www.kreis-ploen.de/PDF/Kreiskarte_DIN_A1_alle_NSG_und_LSG.PDF?ObjSvrID=2158&ObjID=2607&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1544545720)).

Luftfahrtrechtliches Ausnahmeverfahren

Sollten im begründeten Einzelfall Drohnenflüge über den im Kreis Plön gelegenen Natura 2000-Gebieten erforderlich sein, so ist gemäß § 21 b Absatz 3 LuftVO die Erteilung einer luftfahrtrechtlichen Ausnahmegenehmigung möglich, wenn es nicht zur Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen kommt. Die Genehmigung ist beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) als der für den Bereich Luftverkehr und Luftsicherheit zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes einzuholen.

Der LBV-SH beteiligt die zuständigen Naturschutzbehörden im Ausnahmeverfahren und fordert bei ihnen eine Stellungnahme zur Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Belangen an. Die naturschutzbehördliche Zuständigkeit für inkommunalisierte Flächen liegt bei der unteren Naturschutzbehörde, die Zuständigkeit für nicht inkommunalisierte Bereiche (hier: Ostsee) bei der obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND). Sollten in einem Verwaltungsverfahren beide Flächenkategorien betroffen sein (z. B. beim Start der Drohne vom Meeresstrand aus und dem anschließenden Flug über der Ostsee), dann konzentriert sich die Zuständigkeit nach § 7 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZVO) beim MELUND.

Die zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen der Naturschutzbelange durch die Naturschutzbehörden mitgeteilten Auflagen werden als Nebenbestimmungen in die Ausnahmegenehmigung des LBV-SH übernommen. Sollte eine Ausnahmegenehmigung zugelassen werden, so ist sie immer befristet.

Die zur Prüfung beim LBV-SH einzureichenden Antragsunterlagen müssen neben dem einschlägigen luftfahrtrechtlichen Antragsformular weitere Angaben enthalten. Dazu gehören ein aussagekräftiger Lageplan zum Aufstiegsort und zur voraussichtlichen Flugroute sowie Angaben zum Aufstiegsdatum und zur geplanten Flugzeit. Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens für Überflüge von Europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten sind den Antragsunterlagen außerdem eine Verträglichkeitsstudie sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beizufügen. Der Antrag auf Ausnahme ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Flugtermin zu stellen.

Weitere Auskünfte zu den luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Drohnenbetriebs erhalten Sie unmittelbar beim LBV-SH:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 9
24106 Kiel
E-Mail: poststelle-ki@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431/383-0
Fax: 0431/383 2754

Naturschutzrechtliche Rückfragen zum Einsatz von Multikoptern im Kreisgebiet richten Sie bitte an das Umwelttelefon des Kreises Plön (04522/743-400) oder schriftlich an:

Kreis Plön
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön